



Geschäftsbericht 2021

Zusatz-Bericht und Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission
vom 29. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat mit ihrem Bericht und Antrag vom 1. Juni 2022 dem Kantonsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2021 zu genehmigen (Vorlage 3412.2 - 16987). Am 29. Juni 2022 fand eine ausserordentliche Sitzung der erweiterten Stawiko in Absprache des Stawiko-Präsidenten mit der Finanzdirektion statt. An dieser Sitzung war das Thema «Zusatzinformationen zum Geschäftsbericht 2021» traktandiert. Neben Finanzdirektor Heinz Tännler haben auch Roger Wermuth, Leiter Finanzverwaltung, und Walter Hunziker, Leiter Finanzkontrolle, an der Sitzung teilgenommen. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

	Seite
1. Ausgangslage	1
2. Zwischenrevision der FIKO	1
3. Auswirkungen	2
4. Genehmigungsempfehlung der FIKO	2
5. Anträge	3

1. Ausgangslage

Der Finanzdirektor informiert, dass per 1. Januar 2020 bei der Steuerverwaltung (STV) die Systemumstellung auf «NEST Steuern» stattfand. Wie beim Vorgängermodell handle es sich um eine hoch komplexe Steuersoftware. Aufgrund der Erfahrungen von anderen Kantonen mit «NEST Steuern» wurde von der Finanzdirektion gegenüber der Stawiko kommuniziert, dass in den ersten Jahren mit grossen Herausforderungen, vor allem im Bereich der steuerlichen Jahresabschlüsse zu rechnen sei. Bei den ersten beiden Jahresabschlüssen mit «NEST Steuern» gelang es der Steuerverwaltung nicht vollumfänglich, die Steuerbuchhaltung mit der Staatsbuchhaltung abzustimmen. Dies wurde gegenüber der Stawiko dargelegt und auch im Geschäftsbericht 2021 erwähnt. Gewisse Detailnachweise mussten auf Folgejahre verschoben werden. Die Finanzkontrolle (FIKO) hat in ihren Berichten ebenfalls auf diesen Umstand hingewiesen, vor allem im Bereich Quellensteuer. Die Stawiko hat in ihrem Bericht zum Geschäftsbericht 2020 auf diese FIKO-Berichte hingewiesen.

2. Zwischenrevision der FIKO

Im Rahmen der laufenden Zwischenrevision der FIKO im Bereich Quellensteuer der STV im Juni 2022 wurden folgende provisorischen Erkenntnisse erarbeitet:

Die STV hat im Geschäftsjahr 2021 aufgrund missverständlicher Bezeichnungen auf den Systemabrechnungen der neuen Steuersoftware «NEST Steuern» den Kantonsanteil an der Quellensteuer aus der direkten Bundessteuer doppelt als Ertrag verbucht. Entsprechend wird der Jahresgewinn 2021 um einen Betrag von rund 15,5 Millionen Franken (Stand der Erkenntnisse vom 23. Juni 2022) zu hoch ausgewiesen. Für das Geschäftsjahr 2020 wird sowohl von der FIKO als auch von der STV von einem ähnlich hohen Verbuchungsirrtum ausgegangen, dies ist jedoch noch Gegenstand laufender Abklärungen. Zudem erfolgen noch weitere vertiefte Prüfungen in diesem Themenbereich.

Der vorliegende Verbuchungsirrtum ist gemäss Finanzdirektion der sehr hohen Komplexität von «NEST Steuern», anderen Mechanismen gegenüber «ISOV Steuern» und der noch relativ kurzen Praxis mit dem neuen System geschuldet.

Der definitive Revisionsbericht der FIKO zur Zwischenrevision Quellensteuern wird der Stawiko gemäss Finanzdirektion bis spätestens zur Budgetdebatte 2023 vorliegen.

3. Auswirkungen

Aufgrund der zu hoch ausgewiesenen Jahresergebnisse 2020 und 2021 (doppelte Verbuchung des Kantonsanteils Quellensteuer aus der direkten Bundessteuer) wird das Eigenkapital entsprechend zu hoch ausgewiesen. Dies wird gemäss Finanzdirektion in der Jahresrechnung 2022 erfolgswirksam korrigiert und transparent im Anhang aufgezeigt werden.

Es handelt sich um einen buchungstechnisch zu hoch ausgewiesenen Betrag in der Staatsrechnung. Von der Finanzdirektion wird im Zusammenhang mit diesem Verbuchungsirrtum Folgendes bestätigt:

- Es ist kein finanzieller Schaden entstanden.
- Es fand kein Liquiditätsabfluss statt.
- Weder Natürliche noch Juristische Personen sind betroffen.
- Es gibt keinerlei Auswirkungen auf die Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden des Kantons Zug oder auf die Abrechnungen mit dem Bund.
- Der Innerkantonale und der Nationale Finanzausgleich (NFA) sind nicht betroffen.

4. Genehmigungsempfehlung der FIKO

Die FIKO beurteilt die bisher bekannten Abweichungen beim Ausweis der Steuererträge 2021 und der bereits bekannten 6,8 Millionen Franken aus Falschverbuchungen in der Baudirektion aus Revisionsicht als nicht wesentlich und empfiehlt weiterhin, analog zum Revisionsbericht Nr. 30-2022 zur Staatsrechnung, die Jahresrechnung 2021 des Kantons Zug zu genehmigen.

Die Stawiko stellt fest, dass es sich bei den Überlegungen der FIKO zur Wesentlichkeit um eine revisionstechnische Beurteilung handelt, die sich insbesondere an relativen Bezügen zu verschiedenen Faktoren der Jahresrechnung 2021 (zum Beispiel Jahresergebnis oder Eigenkapital) orientiert. Wäre der Jahresgewinn zum Beispiel 10 Millionen Franken gewesen, würde sich auch aus einer rein revisionstechnischen Betrachtungsweise allenfalls eine andere Beurteilung ergeben.

Ein Verbuchungsirrtum in der Grössenordnung von rund 15,5 Millionen Franken alleine für das Jahr 2021 ist für die Stawiko aber sehr wohl ein relevanter Betrag, welcher zwar nicht gegen die Genehmigung der Jahresrechnung 2021 spricht, aber zwingend Massnahmen zur künftigen Vermeidung erfordert.

Auch die Tatsache, dass letztlich kein direkter finanzieller Schaden entstanden ist, darf und kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich vorliegend um einen sehr relevanten Sachverhalt handelt, der zusammen mit den oben erwähnten Falschverbuchungen in der Baudirektion das Vertrauen in die Rechnungsführung in der kantonalen Verwaltung beeinträchtigen könnte.

In diesem Zusammenhang nimmt die Stawiko positiv zur Kenntnis, dass seitens der Verwaltung nach der Erkennung des Verbuchungsirrtums zeitnah und insbesondere auch vor der Behandlung des Geschäftsberichtes 2021 im Kantonsrat informiert wurde.

Zur Frage, ob noch mit weiteren Verbuchungsirrtümern im Zusammenhang mit der NEST-Einführung zu rechnen sei, führte der Finanzdirektor aus, dass derzeit untersucht wird, ob auch die Jahresrechnung 2020 vom gleichen Verbuchungsirrtum betroffen ist. Mit anderen Fällen rechnet er nicht, kann dies aber auch nicht ausschliessen.

Gemäss Finanzdirektion arbeitet die Steuerverwaltung zusammen mit der NEST-Systemlieferantin weiter an der Abarbeitung der noch offenen Empfehlungen aus den Berichten der FIKO der letzten zwei Jahre. Einige Empfehlungen würden sich erst mit dem Projekt «nest.deq» (Erneuerung der NEST-Module Bezug und Quellensteuern) abschliessend umsetzen lassen. Die Abarbeitung der Empfehlungen und der Umbau zu einer vollwertigen doppelten Buchhaltung bedinge tiefgreifende Änderungen in der NEST-Systemarchitektur, wobei auch die anderen Kantone entsprechende Forderungen gestellt hätten. Die Einführung von «nest.deq» in allen 14 Kantonen werde nach einem noch zu definierenden Zeitplan gestaffelt ab etwa 2025 verteilt über anschliessend etwa drei Jahre erfolgen.

5. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht beantragt die Stawiko mit 12 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung Folgendes:

1. den Geschäftsbericht 2021, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung (Vorlage Nr. 3412.1 - 00000), zu genehmigen;
2. die im Anhang zur Jahresrechnung als abgeschlossen bezeichneten Verpflichtungskredite zu genehmigen;
3. die Jahresrechnung 2021 der Pädagogischen Hochschule Zug zu genehmigen;
4. die Jahresrechnung 2021 der Justizvollzugsanstalt Bostadel zu genehmigen.

Steinhausen, 29. Juni 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage: Wesentlichkeit – Jahresrechnung 2021 Kanton Zug von der Finanzkontrolle

Wesentlichkeit - Jahresrechnung 2021 Kanton Zug

Finanzkontrolle/29.6.2022

Bei der festgestellten Prüfdifferenz 2021 von total 22.26 Mio. Franken handelt es sich um einen relevanten Betrag, um den das Jahresergebnis 2021 zu hoch ausgewiesen wird. Dies musste dem Kantonsrat aus Transparenzgründen vor Abnahme der Jahresrechnung 2021 durch die Finanzdirektion bzw. durch den Regierungsrat zur Kenntnis gebracht werden.

Bei quantitativen Wesentlichkeitskriterien (siehe unten) handelt es sich um revisionstechnische Grenzwerte, die als Grundlage für nachvollziehbare Kommunikationsentscheide der Finanzkontrolle dienen.

Mit der zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Prüfdifferenz 2021 werden diese Grenzwerte nicht überschritten. Die Finanzkontrolle empfiehlt deshalb weiterhin, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

<u>Referenzwerte</u>	<u>Beträge</u>	<u>Total Prüfdifferenz 2021</u>	<u>Anteil</u>	<u>Wesentlichkeitstoleranz</u>	
(Bezugsgrössen)		(15.46+6.04+0.76)		(Grenzwerte)***	
	(Mio. Fr.)	(Mio. Fr.)		(Mio. Fr.)	
Jahresergebnis 2021	296.4	22.26	7.5%	10.0%	30
Eigenkapital 31.12.2021	1'591.0	22.26	1.4%	4.0%	60
Bilanzsumme 31.12.2021	3'070.5	22.26	0.7%	2.0%	60
Gesamtertrag 2021	1939.5	22.26	1.1%	2.0%	40

Übersicht Prüfdifferenzen 2021

Diverse Prüfdifferenzen	0.76 Mio. Franken *
Buchungsfehler BD/ARV (Defizite 2021 SBB/Postauto)	6.04 Mio. Franken *
Buchungsfehler FD/STV (Quellensteuer 2021)	15.46 Mio. Franken **
Total Prüfdifferenz 2021	22.26 Mio. Franken
(= Jahresergebnis zu hoch ausgewiesen)	

* Festgestellt vor Abgabe des Revisionsberichts Nr. 30-2022 am 19. Mai 2022 zur Staatsrechnung

** Festgestellt anlässlich Zwischenprüfung am 20. Juni 2022

*** Bei Überschreitung dieser quantitativen Wesentlichkeitsgrenzwerte wäre seitens Finanzkontrolle eine Einschränkung des Prüfurteils oder eine Empfehlung zur Ablehnung der Jahresrechnung in Erwägung zu ziehen. Dabei wären ggf. auch qualitative Wesentlichkeitskriterien zu berücksichtigen (z.B. bei Beeinträchtigung der Gewinnverwendung, Verlust anstatt Gewinn, Überschuldung, Verletzung Kreditvereinbarungen etc.).